



PVVS RECHTSANWÄLTE

Eingegangen

0 ~ M!)(H?
... a! ...W...

Frist:

Fr:st:

VERWALTUNGSGERICHT

MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4K1707/11

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Dr. Hans-Martin Chee, Schumannstraße 1,32756 Detmold,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Petermann und andere,
Couvenstraße 2, 40211 Düsseldorf,
Gz.: 252/11 JW02 Z,

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Gz.: 47 GY,

Beklagten,

wegen Reduzierung der Pflichtstundenzahl für Korrekturfachlehrer an Gymnasien

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 2012

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht R ü b sam als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Ejeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der 1961 geborene Kläger begehrt eine Reduzierung seiner wöchentlichen Pflichtunterrichtsstunden um 6,5 auf 19 unter Beibehaltung der vollen Dienstbezüge. Er steht als Studiendirektor (A 15) im Dienst des beklagten Landes und unterrichtet am Christian-Dietrich-Grabbe Gymnasium in Detmold in den sog. Korrekturfächern Englisch und Deutsch. An der Schule wurde ab dem Schuljahr 2006/2007 eine Bandbreitenregelung eingeführt. Danach wird bei jedem Kollegiumsmitglied mit voller Stelle das Unterrichtsdeputat um eine Stunde pro Woche erhöht, um besonders belastete Lehrer entlasten zu können. Der Kläger profitiert von dieser Entlastung. Eine weitere Ermäßigung seiner wöchentlichen Pflichtstunden beruht auf der Rückgabe von sog. Vorgriffsstunden.

Unter dem 12. Mai 2011 beantragte der Kläger bei seiner Schulleitung, seine "wöchentliche Pflichtstundenzahl unter Beibehaltung voller Dienstbezüge um 6,5 Unterrichtsstunden zu reduzieren". Er sei als Lehrkraft in zwei Korrekturfächern eingesetzt und mit sieben Vollkorrekturen belastet. Seine wöchentliche Arbeitszeit liege aufgrund dieser Belastung deutlich über der für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche. Er arbeite ca. 10 Zeitstunden mehr, was in etwa dem Zeitaufwand für 6,5 Unterrichtsstunden entspreche. Bei dieser Berechnung stütze er sich auf die Ergebnisse des von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachtens der Fa. Mummert von November 1999. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz treffe der

Schulleiter die Entscheidung über die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl auf der Grundlage der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze im Rahmen der sogenannten Bandbreitenregelung. Der Kläger wies darauf hin, dass ihm bewusst sei, dass sein Antrag förmlich abgelehnt werden müsse, da die Schulleitung an die Verordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gebunden sei. Er beabsichtigte die Durchführung eines Musterverfahrens, um auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Rechtswidrigkeit der Pflichtstunden-Bandbreitenregelung feststellen zu lassen.

Der Schulleiter leitete den Antrag des Klägers unter dem 18. Mai 2011 an die Bezirksregierung Detmold weiter, die ihn mit Bescheid vom 16. Juni 2011 ablehnte. Zur Begründung wurde unter anderem darauf verwiesen, dass das vom Kläger zitierte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. November 2006 für ihn als Beamten nicht einschlägig sei. Maßgeblich sei vielmehr die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, das entschieden habe, dass aus dem Arbeitszeitgutachten der Firma Mummert und Partner kein Anspruch einzelner Beamter hergeleitet werden könne. Für die Beantwortung der Frage, ob die verlangte Arbeitsleistung über den definierten Rahmen hinausgehe, komme es nicht auf die Ansicht der Betroffenen selbst dazu an, welcher Zeitaufwand zur Bewältigung ihrer Aufgabe notwendig ist. Entscheidend sei vielmehr die durch den Dienstherrn geforderte Arbeitsleistung. Er allein bestimme, welcher Zeitaufwand zur Bewältigung der Aufgaben notwendig und zweckmäßig sei. Das OVG NRW habe auch ausgeführt, dass ein Unterrichtsdeputat von 25,5 Stunden für Lehrkräfte keine Ungleichbehandlung mit anderen Landesbeamten außerhalb des Lehrbereichs erkennen lasse. Auch verstoße die Pflichtstunden-Bandbreitenregelung nicht gegen die Regelungen des Landesbeamtengesetzes. Eine nicht für jeden einzelnen Lehrer differenzierte Arbeitszeit steht überdies mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz in Einklang. Eine Ungleichbehandlung sei nicht zu erkennen. Darüber hinaus sei ein feiner austariertes System verwaltungsmäßig nicht beherrschbar. Die Bezirksregierung Detmold halte die an der Schule des Klägers bestehende Bandbreitenregelung für rechtmäßig. Sie Sorge überdies bereits für eine Entlastung der durch zwei Korrekturfächer besonders belasteten Kollegen. Eine Reduzierung der Pflichtstunden sei aus diesen Gründen nicht möglich.

Am 27. Juli 2011 hat der Kläger Klage erhoben. Er meint, einen Anspruch zu haben auf Neubescheidung seines Reduzierungsantrages. Dabei dürfe das an der Schule praktizierte Bandbreitenmodell nicht beachtet und nicht angewendet werden. Er selbst habe aufgrund der an seiner Schule praktizierten Bandbreitenregelung im ersten Halbjahr des Schuljahres 2011/2012 eine Ermäßigung im Umfang von 1,78 Unterrichtsstunden erhalten. Selbst wenn man dies berücksichtige und auch den Ausgleich für eine zuvor gegebene Vorgriffsstunde hinzu rechne, ergebe sich noch immer ein Anspruch auf Reduzierung der Pflichtstunden um 3,756 Unterrichtsstunden oder - hochgerechnet auf die 41-Stunden-Woche - von 6,03 Arbeitsstunden.

Die Rechtsprechung des OVG NRW zu dieser Thematik, die vom Bundesverwaltungsgericht zum Teil bestätigt worden sei, sei ihm bekannt. Er halte aber trotzdem daran fest, dass der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu folgen sei. Die Entscheidung des beklagten Landes sei auf der Grundlage dieser vorzuziehenden Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts rechtswidrig, da eine individuelle Entscheidung über den gestellten Antrag unter Berücksichtigung der in dem Antrag gegebenen Begründung nicht getroffen worden sei. Der Bescheid 16. Juni 2011 entfalte nach wie vor rechtliche Wirkung dadurch, dass dadurch grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft festgestellt worden sei, dass eine Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstunden außerhalb der Bandbreitenregelung nicht zugelassen werde.

Nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte könnten sich tariflich beschäftigte Lehrkräfte gegen die Auferlegung von Mehrarbeitsstunden wehren. Sie könnten auf der Grundlage dieser Rechtsprechung durchsetzen, dass die Bandbreitenregelung des § 3 der VO zu § 93 SchulG nicht angewendet werde. Es sei deshalb festzustellen, dass die obersten Gerichtshöfe der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit unterschiedliche Rechtspositionen zu einer einheitlichen Streitfrage verträten. Das Ziel des vom Kläger anhängig gemachten Verfahrens sei es, im Rahmen eines Vorlageverfahrens eine einheitliche Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage herbeizuführen. Der Kläger werde in seinem Anliegen von der Vereinigung der Korrekturfachlehrer e.V. unterstützt. In Abstimmung mit diesem Verein werde ein arbeitsgerichtliches Verfahren angestrengt, um die Notwendigkeit eines Vorlagebeschlusses an den gemeinsamen Senat aller Bundesgerichtshöfe zu verdeutlichen.

Der Kläger hat klargestellt, dass er die Reduzierung seiner wöchentlichen Pflichtstundenzahl nicht unter Berufung auf das an seiner Schule vereinbarte und praktizierte Bandbreitenmodell begehre. Er gründe seinen Anspruch darauf, dass seine Arbeitszeit deutlich über der für Beamte des Landes NRW festgelegten Arbeitszeit liege. Er wünsche eine Neubescheidung seines Antrags, weil an seinem Gymnasium eine Stundenreduzierung nur auf der Grundlage der Bandbreitenregelung vorgenommen werde. Er habe aber zumindest einen Anspruch darauf, dass über seinen Antrag unter Berücksichtigung seiner konkreten Belastung mit Unterricht und Korrekturen entschieden werde.

Der Kläger beantragt,

das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheides der Bezirksregierung Detmold vom 16. Juni 2011 zu verpflichten, die wöchentliche Pflichtstundenzahl des Klägers unter Beibehaltung voller Dienstbezüge von 25,5 auf 19 zu reduzieren,

hilfsweise, das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheides der Bezirksregierung Detmold vom 16. Juni 2011 zu verpflichten, den Antrag des Klägers vom 12. Mai 2011 auf Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl unter Beibehaltung der vollen Dienstbezüge neu zu bescheiden,

hilfsweise, das beklagte Land zu verurteilen, die Pflichtstundenzahl unter Beibehaltung der vollen Dienstbezüge antragsgemäß zu reduzieren.

Das beklagte Land beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es geht davon aus, dass das am Grabbe-Gymnasium in Detmold praktizierte Bandbreitenmodell nicht zu beanstanden sei. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sei nicht auf den Beamtenbereich übertragbar, weil sie ausschließlich tarifrechtliche Aspekte beleuchte. Die tatsächliche Ungleichbehandlung

von beamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften stelle keine Diskriminierung einer der beiden Gruppen dar, sie sei vielmehr rechtlich begründet. Der Kläger habe deshalb keinen Anspruch darauf, in Sachen Pflichtstunden-Bandbreite mit den tarifbeschäftigten Lehrkräften seiner Schule gleichbehandelt zu werden. Der Kläger stütze sich im Wesentlichen auf das Arbeitszeitgutachten der Fa. Mummert und Partner. Dazu habe das OVG NRW wiederholt entschieden, dass ein einzelner Beamter aus diesem Gutachten keinen Anspruch herleiten könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des dazu vorgelegten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Mit dem Hauptantrag ist die Klage zulässig, aber unbegründet.

Das Gericht geht davon aus, dass in der hier gegebenen Fallkonstellation die erhobene Verpflichtungsklage die nach § 42 Abs. 1 Alternative 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - statthafte Klage ist. Der Kläger erstrebt unabhängig von dem und außerhalb des an seiner Schule praktizierten Bandbreitenmodells eine Reduzierung der Zahl seiner Pflichtstunden um 6,5 auf 19, und damit einen Verwaltungsakt mit Außenwirkung im Sinne des § 35 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW -. Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 20. Oktober 2011 - 6 A 2173/09 - juris, Rdn. 26 bis 40) entschieden, dass die Entscheidung einer Schulleitung, einem Lehrer im Rahmen des Bandbreitenmodells weitere Pflichtstunden zuzuweisen, mangels Außenwirkung kein Verwaltungsakt sei. Die Regelung der Unterrichtszeit für Lehrer, auch umgesetzt auf den Einzelfall, greife grundsätzlich ihrer Zielsetzung nach nicht in die individuelle Rechtssphäre der davon betroffenen Lehrer sein. Maßgeblich sei insoweit, ob die angefochtene Maßnahme ihrem objektiven Sinngehalt nach darauf gerichtet sei, individuelle Rechte des Beamten zu gestalten. Das sei bei der Zuweisung zusätzlicher Pflichtstunden nicht der Fall, auch wenn sich eine solche Entscheidung

faktisch auch auf die (Gesamt)Arbeitszeit auswirken könne. Im Umkehrschluss dürfte damit auch die Ablehnung einer Pflichtstundenreduzierung, sofern der Antrag auf eine Bandbreitenregelung gestützt wird, kein Verwaltungsakt sein. Hier stützt der Kläger sein Begehren aber gerade nicht auf die an seiner Schule vorhandene Bandbreitenregelung, sondern er verlangt unabhängig von dieser und weit über die dort vorgesehenen Möglichkeiten hinaus eine deutliche Reduzierung seiner Pflichtstunden um mehr als 25 vom Hundert, um so seine Gesamtarbeitszeit an die der anderen Landesbeamten anzugleichen. Es geht ihm also, auch wenn er den Antrag ursprünglich dort gestellt hat, nicht um eine Entscheidung der Schulleitung nach § 3 Abs.2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - vom 18. März 2005 (GV. NRW. 2005, 218), sondern um eine grundsätzliche Entscheidung zur Rechtmäßigkeit der Regelung in § 2 Abs. 1 der Verordnung, deren objektiver Sinngehalt darauf gerichtet sein soll, sich reduzierend auf seine Arbeitszeit auszuwirken. Dementsprechend hat hier auch nicht die Schulleitung, sondern die Bezirksregierung Detmold über den Antrag entschieden.

In der Sache hat der Antrag keinen Erfolg. Der ablehnende Bescheid der Bezirksregierung Oetmold vom 16. Juni 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Reduzierung der Zahl seiner wöchentlichen Pflichtstunden.

Die Verpflichtung des Klägers, grundsätzlich - individuelle Besonderheiten wie etwa eine Ermäßigung wegen der Alters, Schwerbehinderung oder Rückgabe von sog. Vorgriffsstunden bleiben hier außer Betracht - 25,5 Unterrichtsstunden in der Woche zu erteilen, beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Danach beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien in der Regel 25,5. Diese Regelung ist weder formell noch materiell zu beanstanden. Insbesondere verstößt sie nicht gegen höherrangiges Recht.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu in ständiger Rechtsprechung, zuletzt (im Urteil vom 20. Oktober 2011 - 6 A 2173/09 -, juris) unter ausführlicher Auseinandersetzung mit dem vom Kläger mehrfach zitierten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 8. November 2006 - 5 AZR 5/06 -, juris, ausgeführt:

"Der Landesgesetzgeber hat gemäß den Anforderungen des Art. 70 Verfassung NRW in § 93 Abs. 2 SchulG eine gesetzliche Ermächtigung für die Verwaltung geschaffen, um nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen u.a. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer zu bestimmen. Das Ministerium ist diesem Auftrag durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG nachgekommen und hat dabei die Grenzen der Ermächtigung eingehalten. § 93 Abs. 2 SchulG fordert insbesondere keine landesweit einheitliche Festlegung der Pflichtstundenzahl.

Die Pflichtstundenzahl für Lehrer ist ... in die allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung eingebettet und lässt die (Gesamt-)Arbeitszeit unberührt. Mit ihr konkretisiert der Dienstherr vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen das Verhältnis der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung eines Lehrers zu seiner pauschalierend geschätzten übrigen Arbeitszeit wie Unterrichtsvorbereitung, Korrekturen, Elternbesprechungen und dergleichen, Dabei hat er auch zu berücksichtigen, dass die hierfür aufzuwendende Zeit nach Schülerzahl, Schulfächern und sonstigen Umständen stark variieren kann. (Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 14. Dezember 1989 - 2 NB 2.89 -, juris, vom 29. Januar 1992 - 2 B 5.92 -, juris, und vom 21. September 2005 - 2 B 25.05 -, juris; OVG NRW, Beschluss vom 24. Februar 2005 - 6 A 4527/02 -, juris)"

Das Ministerium hat es deshalb nicht bei der Regelung des § 2 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG belassen, der die Zahl der Pflichtstunden für den Regelfall festsetzt, sondern - neben den Ermäßigungen wegen Alters und Schwerbehinderung und weiteren Reduzierungsfällen in Abs. 2 bis 6 der Norm - durch § 3 der Verordnung die Möglichkeit eröffnet, der individuellen Minder- bzw. Mehrbelastung der Lehrer unter Berücksichtigung schulinterner Besonderheiten durch eine Differenzierung in dem Pflichtstundenpensum Rechnung zu tragen.

Dabei war der Ordnungsgeber, anders als der Kläger wohl meint, nicht verpflichtet, die unterschiedlichen Lehrdeputate selbst und niedriger festzulegen, sondern befugt, der Lehrerkonferenz die Entscheidung über die Grundsätze für den Belastungsausgleich zu übertragen.

Das OVG NRW hat dazu ausgeführt (a.a.O., Rdn. 65 ff.):

"Ein Verstoß gegen Art. 70 Satz 4 Verfassung NRW liegt hierin nicht. Soweit das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 8. November 2006 - 5 AZR 5/06 -, BAGE 120, 97) hiergegen Bedenken erhebt, folgt der Senat dem nicht. Nach Art. 70 Satz 4 Verfassung NRW kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden, wenn dies durch Gesetz vorgesehen ist. Durch § 3 VO zu § 93 Abs2 SchulG wird jedoch nicht die Verordnungskompetenz weiter übertragen, sondern eine Modifizierung der Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl im Einzelfall ermöglicht, und zwar nach Maßgabe einer Entscheidung der Lehrerkonferenz, also unter Beteiligung derjenigen, die von Modifikationen selbst betroffen sind.

Der Verordnungsgeber war aus rechtsstaatlichen Gründen auch nicht gehalten, die unterschiedlichen Pflichtstundendeputate der Lehrer unter Einschätzung belastender und entlastender Faktoren selbst (differenzierend) zu bestimmen. Er wäre zwar nicht gehindert, beispielsweise durch eine Gewichtung bestimmter Unterrichtsfächer unter Einbeziehung der jeweiligen Schulform und Jahrgangsstufe (vgl. etwa § 4 der hamburgischen Lehrkräfte-Arbeitszeit-Verordnung), die Mehrbelastung bestimmter Lehrer zu erfassen. Er ist aber nicht verpflichtet, eine solche Lösung zu wählen, da diese die Vielgestaltigkeit der regelungsbedürftigen Fälle nicht in gleicher Weise erfassen kann. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. Februar 2005 - 6 A 4527/02 -, juris.)

Überdies ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 'geklärt, dass die Regelung der Pflichtstundenzahl von Lehrern nicht durch Verordnung getroffen werden muss; einer normativen Regelung bedarf nur die Gesamtarbeitszeit der Beamten, in die das Pflichtstundenpensum der Lehrer als Teil ihrer Dienstleistungsverpflichtung eingebettet ist. (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. September 2005 - 2 B 25.05 -, juris.)

Daraus folgt, dass die von § 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zugelassene inner-schulische Abweichung von den in § 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG festgelegten (regelmäßigen) wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer erst recht keiner normativen Regelung bedarf.

Dass die Regelung des § 3 **Va** zu § 93 Abs. 2 SchulG es der Entscheidung der jeweiligen Schulkonferenz überlässt, nach welchen Grundsätzen die individuelle Unterrichtsverpflichtung innerhalb der Bandbreite festgelegt wird, ist auch mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar.

Soweit das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 8. November 2006 (- 5 AZR 5/06 -, BAGE 120, 97) den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz als verletzt angesehen hat, kann daraus in Bezug auf die verbeamteten Lehrkräfte nichts abgeleitet werden. Der arbeitsrechtliche Grundsatz ist auf Grund der wesentlichen Strukturunterschiede zwischen Angestellten im öffentlichen Dienst und dem Beamtenverhältnis auf Beamte nicht übertragbar.

Ein Verstoß gegen den im Beamtenverhältnis maßgeblichen allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Bandbreitenregelung des § 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG an die Bestimmung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Lehrerinnen und Lehrer in § 2 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG anknüpft und diese lediglich ergänzt. Gegen diesen Ausgangspunkt ist nichts einzuwenden, da die allgemeine Regelung über die Pflichtstundenzahl rechtmäßig ist. (OVG NRW, Urteile vom 16. März 2004 - 6 A 4402/02 - und - 6 A 4403/02 - sowie Beschluss vom 24. Februar 2005 - 6 A 4527/02 -, jeweils juris; VG Minden, Urteil vom 9. Dezember 2009 - 10 K 1441/08 -, juris.)

Soweit die Anwendung der Bandbreitenregelung zur Folge haben kann, dass in derselben Schulform tätige Lehrkräfte mit gleicher Fächerkombination im Geschäftsbereich des Landes ein unterschiedliches Pflichtstundendeputat abzuleisten haben, ist diese Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt. Die Regelung zur Pflichtstundenbandbreite dient dem legitimen Ziel des Verordnungsgebers, individuellen Belastungen der Lehrkräfte an den einzelnen

Schulen besser Rechnung zu tragen und größere Einzelfallgerechtigkeit herzustellen. (Vgl. Begründung des Verordnungsentwurfs durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 525.30-12-16/0 Nr. 85/01 vom 17. Dezember 2001); VG Minden, Urteil vom 9. Dezember 2009 -10 K 1441/08 -, juris.)

Das Ministerium hat in einer Stellungnahme an den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 11. April 2003 - Az.: 225.2.02.06.03.02.01./ 39279/03 - dies wie folgt erläutert:

'Mit der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetzes (AVO) Uetzt: Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2002/2003 ist die Lehrerarbeitszeit auf der Grundlage von Ergebnissen des Dialogs zwischen dem Ministerium und den Lehrerverbänden zum Arbeitszeitgutachten der Unternehmensberatung Mummert & Partner weiterentwickelt worden. Die Neuregelung orientiert sich an der Überzeugung, dass nicht zentrale Vorgaben, sondern größere Gestaltungsspielräume der Schulen der geeignete Weg sind, um bei den im Gutachten aufgezeigten unterschiedlichen zeitlichen Belastungen für mehr Gerechtigkeit zu sorgen.

Nach den Feststellungen der Gutachter lassen sich diese Unterschiede nicht allein aus fachspezifisch divergierenden Aufwänden für Vor- und Nachbereitung bzw. Korrekturen herleiten. Es spielen vielmehr z.B. auch schulinterne Optimierungsmöglichkeiten bei der Vor- und Nachbereitung von Unterricht sowie die individuelle Herangehensweise der einzelnen Lehrkraft eine entscheidende Rolle. Weil die festgestellten Differenzen auf einer Vielzahl von in ihren Wechselwirkungen nicht exakt kalkulierbaren Faktoren beruhen, stellten die Gutachter fest, dass eine Aufwandsdifferenzierung nach Fächern schwierig sei.

Vor diesem Hintergrund haben die Lehrerverbände und die Landesregierung im "Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Lehrerarbeitszeit" ihrer gemeinsamen Überzeugung Ausdruck verliehen, dass mehr Zeitgerechtigkeit nicht durch zentrale Vorgaben zu erreichen sei, sondern größere Entscheidungs- und Planungszuständigkeiten in der einzelnen Schule anzusiedeln seien. Den Schulen seien durch größere Selbständigkeit Gestaltungsspielräume und Flexibilität auch beim Einsatz der Lehrerarbeitszeit und der Verteilung schulischer Aufgaben einzuräumen.

Mit der Pflichtstunden-Bandbreite gemäß § 3 AVO erhalten die Schulen in diesem Sinne ein zusätzliches Instrument, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung unter den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu ermöglichen. Das Verfahren bei der

Pflichtstunden-Bandbreite ist darauf angelegt, dass die Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl möglichst im Konsens zwischen der Schulleitung und der Lehrerkonferenz festgesetzt werden.'

Im Hinblick auf diese - sachgerechte - gesetzgeberische Intention ist die Bandbreitenregelung geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Übertragung der Grundsatzentscheidung auf die Lehrerkonferenz kann den spezifischen Verhältnissen an den betroffenen Schulen mit ihren stark variierenden schulischen Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung getragen werden. Eine generalisierende Regelung durch den Ordnungsgeber könnte - wie ausgeführt - diese Besonderheiten vor Ort nicht in gleicher Weise berücksichtigen.

Die Bandbreitenregelung stellt sich für den Lehrer auch nicht als übermäßige, unzumutbare Belastung dar, da sie nur einen kleinen Ausschnitt der von den Lehrkräften zu erbringenden Unterrichtsstunden erfasst und der Ausgleich ohnehin auf das beschränkt ist, was 'im Einzelnen erforderlich ist' (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)."

Das erkennende Gericht folgt dieser obergerichtlichen Rechtsprechung. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass der Kläger durch die Festsetzung der Pflichtstundenzahl auf 25,5 auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG weder gegenüber anderen Landesbeamten mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von durchschnittlich 41 Wochenstunden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW) noch gegenüber nicht verbeamteten Lehrkräften in sachwidriger Weise ungleich behandelt wird. Deshalb hat er auch keinen Anspruch auf Reduzierung seiner Pflichtstunden.

Auch soweit der Kläger mit dem ersten Hilfsantrag eine Neubescheidung seines Antrags auf Reduzierung der Pflichtstunden begehrt, ist die Klage unbegründet. Dass der Kläger keinen Anspruch auf Reduzierung hat, wurde oben bereits ausgeführt. Es ist aber auch weder ersichtlich noch vorgetragen, dass bei der Entscheidung über die konkrete Zahl der Pflichtstunden, die der Kläger im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides vom 16. Juni 2011 und danach zu geben hatte, Rechtsfehler gemacht worden sind. Nach den Angaben des Klägers selbst ist er im Rahmen des an seiner Schule praktizierten Bandbreitenmodells und wegen der Rückgabe von Vorgriffsstunden entlastet worden.

Mit dem zweiten Hilfsantrag ist die Klage nach der hier vertretenen Auffassung bereits unzulässig. Selbst wenn man aber mit dem OVG NRW

vgl. Urteil vom 20. Oktober 2011, a.a.O., Rdn. 41,

auch in der hier gegebenen Fallkonstellation die Zulässigkeit einer allgemeinen Leistungsklage in Betracht zöge, könnte die Klage keinen Erfolg haben, weil der Kläger aus den oben ausgeführten Gründen keinen Anspruch auf Reduzierung seiner Pflichtstundenzahl hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über deren vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VGIFG - vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 647) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Der Antrag ist zu stellen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-

lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Rübsam

Ferner ergeht folgender

Beschluss

Der Streitwert wird gem. § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG _ vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 647) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Rübsam



Ausgefertigt

~ ~

LangeC-SeSchaftiQte
als Urkundsbeamtin
der GeSChäftsstelle